

SATZUNG DES TENNISCLUBS OLDENBURG-SÜD e. V. (TCO-Süd)

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der 2004 in Oldenburg gegründete Verein führt den Namen "Tennisclub Oldenburg-Süd e. V." und ist in das Oldenburger Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.
3. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und seinen zuständigen Fachverbänden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Leistungs-, Freizeit- und Breitensports in den Sparten Tennis, Boule und weiterer Sportarten. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Abgabenordnung 77 §§55ff). Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Bei Bedarf können Vereinsämter gegen Zahlung einer Tätigkeits- und/oder Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Eine Beschäftigung von Mitgliedern auf der Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrages mit einer besonderen Vergütung bleibt hiervon unberührt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Es gibt aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Passive Mitglieder gehören dem Verein ohne sportliche Betätigung an.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
4. Der geschäftsführende Vorstand (siehe § 12) entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und verpflichtet sich die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
6. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Geschäftsstelle an den geschäftsführenden Vorstand.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Über Ausnahmen von der Kündigungsfrist entscheiden mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Das Mitglied erhält eine Kündigungsbestätigung.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe können insbesondere sein:
 - Zahlungsrückstand von Mitgliedsbeiträgen von mehr als einem Jahr,
 - schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 - grobes, unsportliches Verhalten oder unehrenhafte Handlungen,
 - wichtiger Grund.

Über das Verfahren der Ausschließung ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen, in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand auch unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied in Textform unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Diese werden nur bei Inanspruchnahme von zusätzlichen Leistungen vom Verein erhoben.

Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

2. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung, Gebühren vom Vorstand festgelegt.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge, Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins entsprechend ihren Zweckbestimmungen zu nutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die vom Verein erlassenen Ordnungen zu beachten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge, Gebühren sowie Umlagen fristgemäß zu entrichten und die Regelungen der Satzung einzuhalten.
4. Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf der Anlage des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Gesamtvorstand,
 - der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 8 Nr. 2 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.
4. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer über die Prüfung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins und die Genehmigung des Prüfungsberichtes,
 - Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Festsetzung der laufenden Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung) und der zusätzlich zur Deckung besonderer Aufwendungen erforderlichen Umlagen,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge, insbesondere über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins nach § 21 der Satzung und
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr möglichst bis Ende des ersten Quartals statt. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail.

Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

2. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei dem Gesamtvorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Der Versammlungsleiter hat auf der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Anonyme Anträge werden nicht berücksichtigt.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die später eingehen oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen in der Versammlung behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Das kann nur dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich eine Präsenzveranstaltung. Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen (z. B. höhere Gewalt, Auswirkungen von Epidemie oder Pandemie, Nachhaltigkeit) per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung über das Internet umgesetzt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige Registrierung fristgerecht erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen.

Ergänzend kann der Vorstand beschließen, Stimmberechtigten, die nicht an der Mitgliederversammlung in Präsenz oder elektronisch teilnehmen, eine Beteiligung an Abstimmungen und Wahlen per Brief zu ermöglichen. In diesem Fall müssen diese Stimmberechtigten ihre Stimme frist- und formgerecht vor der Mitgliederversammlung gegenüber dem Verein abgeben, damit sie bei der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können. Die Rückmelde- bzw. Registrierungsfristen legt der Vorstand anlassbezogen fest. Sie sind grundsätzlich an die Fristen und Formalien dieser Satzung anzupassen.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand einzuberufen, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom Vorstand Finanzen geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

2. Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
6. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel, Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12

Gesamtvorstand und geschäftsführender Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - und bis zu 10 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden und
 - dem Vorstand Finanzen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten

Mitgliederversammlung zu berufen. Das hinzu berufene Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

§ 13

Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand leitet den Verein, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit durch die Satzung keine andere Zuständigkeit festgelegt worden ist.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend ist. Vorstandssitzungen können als Präsenz- oder Onlineveranstaltung stattfinden. Bei Onlineveranstaltungen ist das Protokoll von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden.

3. Der Gesamtvorstand ist an den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushalt gebunden. Er kann von den einzelnen Ausgabenansätzen abweichen, wenn an anderer Stelle Einsparungen erfolgen oder die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen gedeckt sind.
4. Des Weiteren obliegt ihm die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

§ 14

Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes

1. Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig. Außerdem ist er zuständig für Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Der Gesamtvorstand ist über die Geschäftstätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zeitnah zu informieren.

§ 15

Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist berechtigt Vereinsordnungen zu erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung und eine Platz- und Spielordnung.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes sind jeweils Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokolle in der Geschäftsstelle einzusehen.

§ 18 Prüfung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Prüfer geprüft. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes. Die Prüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/-innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:

- Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität,
- Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Anschrift,
- Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID - Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse.

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennis- und Boulesport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Dem Landessportbund Niedersachsen-Bremen, dem Tennisverband Niedersachsen-Bremen und dem Niedersächsischen Pétanque-Verband sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.

5. Der Verein ist grundsätzlich berechtigt, die Presse, andere Medien (auch soziale Netzwerke) über Sportergebnisse und andere für die Öffentlichkeit wichtige Ereignisse zu informieren. Diese Informationen werden auch auf ihren Internetseiten veröffentlicht. Dabei können neben den genannten Daten auch Personen bezogene Daten von Vereins-/Abteilungsangehörigen (Namen, Vornamen, Jahrgang, Platzierungen und andere Spielergebnisse) veröffentlicht werden. Dies schließt die Veröffentlichung Ereignis bezogener Fotos und Bilder unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben ein.
6. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Gesamtvorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage, in der Vereinszeitung, auf einer Info-tafel sowie in den Medien bekannt gemacht werden.
7. Das Mitglied kann einer Veröffentlichung seiner persönlichen Daten und Fotos widersprechen (siehe § 19 Abs. 2).
8. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Landessportbund Niedersachsen-Bremen, an den Tennisverband Niedersachsen-Bremen, an den Niedersächsischen Pétanque-Verband, an Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands- oder Vereinszwecken verwendet werden.

§ 20 Haftung

1. Ehrenamtliche Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oldenburg, die es unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die letzte Mitgliederversammlung ist berechtigt, der Stadt Oldenburg einen Vorschlag für die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des § 21 Abs. 3 zu machen.

§ 22 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08. Juli 2021 in Oldenburg beschlossen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Oldenburg, den 08.07.2021

Edin Qudic

1. Vorsitzender

GA

2. Vorsitzender